

welche dadurch bewirkt werden, daß der Monarch in mehreren Staaten derselbe ist. Letztere kommen in einer doppelten Form vor:

a. Personalunion heißt die Vereinigung, welche durch ein rechtlich zufälliges Ereignis, namentlich durch Übereinstimmung der Thronfolgeordnungen in beiden Staaten herbeigeführt ist^a. [Die Personalunion ist eine Gemeinschaft nicht der Absicht, sondern des Zufalles (communio incidens), welche die Selbständigkeit der verbundenen Staaten unberührt läßt und ohneweiteres fortfällt, sobald die Thronfolgeordnungen der beiden Staaten wiederum zwei verschiedene Personen zur Herrschaft berufen]^b.

b. Realunion heißt diejenige Vereinigung, welche auf einem die mehreren Staaten gemeinsam verpflichtenden Rechtsgrunde und insofern auf Absicht^c beruht. Dieser Rechtsgrund kann ein Vertrag, kann aber auch Gewohnheitsrecht oder der Wille eines übergeordneten Herrschers sein^d.

^a In der gegenwärtigen Staatenwelt kommen Personalunionen zerstreut nicht vor. Beispiele aus der Vergangenheit sind: Die Personalunion zwischen England und Hannover (1714—1837), Dänemark und Schleswig-Holstein (bis 1864), den Niederlanden und Luxemburg (1815—1890), Preußen und Neuchâtel (1707—1857), Belgien und dem Kongostaat (1885—1908).

^b Die Kennzeichnung der Personalunion als Zufallsgemeinschaft und der Vergleich mit der *communio incidens* ist Gemeingut der Wissenschaft. Vgl. z. B. Jellinek, Staatsl. 750; Loening a. a. O. 7 724; Anschütz, Enzyklopädie 13; Hubrich im Handb. d. Pol. 1 83; Hataček, Allgem. Staatsr. 3 18, 19; Rehm, Staatsl. (1907) 32. — Die meisten der bisher vorgekommenen Personalunionen haben sich dadurch gelöst, daß das Thronfolgerrecht des einen, nicht das des andern Staates Frauen zur Thronfolge zuließ, so daß beim Erlöschen des Mannestammes die Erbtochter in dem einen Lande sukzedierte, in dem andern jedoch männlichen Kognaten weichen mußte. Dieser Erlöschungsgrund ist nicht der einzig mögliche. So wurde die Personalunion Preußen-Neuchâtel (Neuenburg) dadurch beendet, daß N. aus einem Fürstentum in eine Republik verwandelt wurde, die zwischen Belgien und dem Kongostaat durch Inkorporation des letzteren in das erstere (Hataček a. a. O. 3 19).

^c Vgl. die in vorstehender Anm. zitierten Schriftsteller; insbes. auch Hataček 3 28 („von beiden Staaten planmäßig gewollter Organisationsparallelismus“).

^d Die bisherige Theorie fand das Wesen der Realunion darin, daß die Verbindung auf einer gemeinsamen grundgesetzlichen Bestimmung der beiden Staaten beruhe. Diese Ansicht ist durch Jellinek, Staatenverbindungen 197 ff. und Staatsl. 754 ff. widerlegt worden, der ausführt, daß auch eine übereinstimmende grundgesetzliche Bestimmung mehrerer Staaten den einzelnen Staat nicht hindere, die Verbindung einseitig zu lösen. Seine Auffassung ist jedoch zu eng, wenn er den Rechtsgrund der Vereinigung lediglich in einem Vertrage (Staatsl. 754: „Vereinbarung“) finden will, obgleich zuzugeben ist, daß die anderen Fälle nur geringe praktische Bedeutung haben. Erfolge und Eroberung, welche Absolut, Allg. St.R. 54 N. 43, als Entstehungsgründe der Realunion anführt, werden dagegen, wenn nicht ein anderes Moment hinzukommt, immer nur zur Personalunion führen. Vgl. Brin in GrünhutsZ. 11 136 ff., Theorie der Staatenverbindungen 70 ff.

^e Die Hauptbeispiele für die Figur der Realunion sind Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen. Von diesen Verbindungen ist die zweite durch Vertrag der beiden Staaten vom 26. Oktober 1906 aufgelöst worden (näheres bei Bredo Morgenstjerne, Das Staatsrecht des Kgr. Norwegen (1911)); Anthon Aall und Nikolaus Gjølsvik, Die norwegisch-schwedische Union, ihr Bestehen